

B e s c h l u s s

Aufgrund der in der Zivilkammer 1 bestehenden Auslastungssituation und den dort vorhandenen hohen (Alt-)Beständen ist zur sachgerechten Förderung – insbesondere der Verfahren über Ansprüche aus - auch tierärztlicher sowie im Rahmen von § 839 BGB, Art. 34 GG - Heilbehandlung (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) – ein Belastungsausgleich notwendig.

Ebenso ist aufgrund der in der Großen Strafkammer 2 bestehenden Auslastungssituation und deren hohen (Alt-)Beständen ein erneuter Belastungsausgleich notwendig.

Die Abordnung von Ri'inLG Steinsiek an das Oberlandesgericht Rostock endet mit Ablauf des 30. Juni 2026.

Aus den vorgenannten Gründen beschließt das Präsidium gemäß § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG

I.

mit Wirkung zum 1. Mai 2026:

1. Zum Belastungsausgleich werden aus den Beständen von O-Sachen der Zivilkammer 1 Verfahren – die nicht in die Sonder-/Spezialzuständigkeit der Zivilkammer 1 fallen oder einen Sachzusammenhang zu Verfahren haben, die in der Zivilkammer 1 verbleiben – wie folgt abgeleitet:

- a) die Zivilkammer 2 übernimmt die 15 ältesten noch nicht erledigten Verfahren der Zivilkammer 1, welche nicht wegen Sachzusammenhangs in der Zivilkammer 1 eingetragen oder an sie abgegeben wurden, nicht in die Sonder-/Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fallen sowie in denen kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder von dem/der aktuelle/n Dezernatsinhaber/in bereits ein Termin durchgeführt worden ist;
- b) die Zivilkammer 5 übernimmt sämtliche noch nicht erledigten Verfahren aus den Dezernaten der VRi'inLG von Hülst und des Ri Hohenhövel, für welche die Sonder-/Spezialzuständigkeit der Zivilkammer 5 besteht;
- c) darüber hinaus übernimmt die Zivilkammer 5
 - (1) die 30 jüngsten noch nicht erledigten Verfahren der Zivilkammer 1 aus dem Jahr 2025, welche nicht wegen Sachzusammenhangs in der Zivilkammer 1 eingetragen oder an sie abgegeben wurden, nicht in die Sonder-/Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fallen sowie in denen kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder von dem/der aktuelle/n Dezernatsinhaber/in bereits ein Termin durchgeführt worden ist;
 - (2) die 20 jüngsten noch nicht erledigten Verfahren der Zivilkammer 1 aus dem Jahr 2024, welche nicht wegen Sachzusammenhangs in der Zivilkammer 1 eingetragen oder an sie abgegeben wurden, nicht in die Sonder-/Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fallen sowie in denen kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder von dem/der aktuelle/n Dezernatsinhaber/in bereits ein Termin durchgeführt worden ist;
 - (3) sollte sich hiernach keine Anzahl von 50 Verfahren ergeben, wird der Rest mit den ältesten Verfahren aus dem Jahr 2026 zu den Bedingungen unter (1) und (2) aufgefüllt.
- d) die Zivilkammer 7 übernimmt sämtliche noch nicht erledigten Verfahren der Zivilkammer 1, für welche die Sonder-/Spezialzuständigkeit der Zivilkammer 7 besteht.

2. Die Zuweisungsanteile – II. Teil, 4., 4.2., (1) des Geschäftsverteilungsplans 2026 – werden für die Zivilkammern in jedem 2. Durchlauf wie folgt angepasst:

a) die Zivilkammer 1 erhält eine Sache weniger – nunmehr 3 Sachen;

b) die Zivilkammer 3 erhält eine Sache zusätzlich – nunmehr 6 Sachen.

3. Die Zuweisungsanteile – II. Teil, 3., 3.1., (1), (e) des Geschäftsverteilungsplans 2026 – werden für die Strafkammern hinsichtlich der eingehenden Anklagen (auch Antragschriften gem. §§ 413 ff. StPO), die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Strafkammer gehören, in jedem 1. und 2. Durchlauf wie folgt angepasst:

a) die Große Strafkammer 2 erhält eine Sache weniger – nunmehr 0 Sachen;

b) die Große Strafkammer 4 erhält eine Sache zusätzlich – nunmehr 2 Sachen.

II.

mit Wirkung zum 1. Juli 2026:

Ri'inLG Steinsiek wird der Großen Strafkammer 4 als weitere Beisitzerin zugewiesen.

Schwerin, den 24. April 2026

Köster-Flachsmeyer

VRiLG Dr. Balbach

VRiLG Feilert

Ri'inLG Herr

Ri'inLG Kandzorra

VRi'inLG Dr. Kwaschik

RiLG Meinhardt